



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, 8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/109
E-Mail: gde@kainbach.gv.at; Homepage: www.kainbach.gv.at

UID-Nr.: ATU59448949

GZ: B-2023-1203-00118

Gemeinde Kainbach bei Graz, am **22.05.2023**

Betrifft: Örtliches Entwicklungskonzept Änderung Nr. 5.01 Sachbereichskonzept Energie der Gemeinde Kainbach bei Graz – Kundmachung gem. §24 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 84/2022

Kundmachung

gem. § 24 Abs. 2 StROG 2010

Die Gemeinde Kainbach bei Graz hat in der Gemeinderatssitzung vom **25. Mai 2023** gem. den Bestimmungen des § 24 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 die Auflage des Sachbereichskonzept Energie beschlossen.

Das Sachbereichskonzept Energie (SKE) ist eine Ergänzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Es beinhaltet energie- und klimapolitische Zielsetzungen, die als Entscheidungsgrundlage für die Entscheidungsträger:innen der Gemeinde dient. So sollen alle räumlichen Fragestellungen gemeinsam mit dem Aspekt der Energie- und Klimapolitik abgehandelt werden. Für die Analyse wurden energierelevante Strukturdaten erhoben, sowie eine Eröffnungsbilanz und eine Potenzialanalyse durchgeführt. Darauf aufbauend sind energieraumplanerische Strategien zu potenziellen Standorträumen sowie für Vorranggebiete für die Wärmeversorgung und für energiesparende Mobilität erarbeitet worden.

Die öffentliche Auflage gem. § 24 StROG 2010 findet in der Zeit von **01. Juni 2023** bis **31. Juli 2023** (mind. 8 Wochen) statt.

In die Unterlagen zum Sachbereichskonzept Energie der Gemeinde Kainbach bei Graz kann innerhalb der Auflagefrist im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt gegeben werden.

Amtsstunden: **Montag, Mittwoch und Freitag** von **08:00** bis **12:00**

Dienstag und Donnerstag von **08:00** bis **10:00** und **15:00** bis **18:00**

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Ing. Matthias Hitl

Kundmachung an der Amtstafel:

angeschlagen am:

abgenommen am:

Geplante Änderungen:

Im Sachbereichskonzept Energie stehen zwei Strategien im Vordergrund. Zum einen, die Lenkung der Siedlungsentwicklung auf Standorte mit Optionen für eine leitungsgebundene Wärmebereitstellung (aus erneuerbaren Energieträgern) und zum anderen, auf Standorte mit optimalen Voraussetzungen für energiesparende Mobilität.

Die Änderungsgereiche des ÖEK 5.0 der Gemeinde Kainbach bei Graz beziehen sich auf diese zwei Hauptstrategien und formulieren Ziele und Maßnahmen, welche eine nachhaltige Entwicklung der Stadtgemeinde mit Bezug zur Energieraumplanung forcieren.

- (1) Aufnahme nachfolgender Zielsetzungen unter § 4 (1) Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung des Verordnungswortlautes zum örtlichen Entwicklungskonzept 5.0
 - Lenkung der Siedlungsentwicklung gem. Vorgaben des Entwicklungsplanes vorwiegend auf die Siedlungsschwerpunkte, insbesondere im Nahbereich des vorhandenen Nah-/Fernwärmenetzes bzw. jene Potenzialflächen in Vorranggebieten welche gemäß den Ergebnissen des Sachbereichskonzept Energie festgelegt wurden sowie Baulandbereiche mit Abrundungs- und Ergänzungspotenzial vor Neuausweisungen
 - Forcierung von verdichteten Bauweisen, insbesondere an zentralen, gut erschlossenen Standorten
 - Entwicklung einer kompakten, auf die Erfordernisse des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs und an ÖV-Haltestellen orientierten Raum- und Siedlungsstruktur
 - Schaffung von Grundlagen für eine geordnete Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur durch Ausweisung geeigneter Baulandbereiche, primär in Vorranggebieten gemäß den Ergebnissen des Sachbereichskonzept Energie
 - Förderung einer zunehmenden Nutzungsdurchmischung in Siedlungszentren (z.B. durch Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten)
 - Maßvolle Anhebung der Siedlungsdichte in Gebieten, welche als Vorranggebiete für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung und energiesparende Mobilität anzusehen sind

- (2) Aufnahme nachfolgender Zielsetzungen (in Rot hervorgehoben) unter § 4 (1) Z.4 Verkehr / technische Infrastruktur des Verordnungswortlautes zum örtlichen Entwicklungskonzept 5.0
 - Entwicklung/Ausbau und Bewerbung eines Mobilitätskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet (Gemeindebus, Taxidienste, GUSTmobil, etc.)
 - Maßnahmen zur Reduktion des MIV bei Freizeit- und Ausflugsverkehr ausarbeiten
 - Verringerung des Verkehrsaufkommens bei der Volksschule Hönigtal
 - P&R Anlagen der Nachfrage anpassen und ggf. erweitern
 - Ausbau der E-Mobilitäts-Infrastruktur (Ladestationen, Sharing-Angebot für E-Fahrzeuge)

- Sicherstellung der Grundverfügbarkeit und des Platzbedarfes für den Fuß- und Radverkehr, insbesondere für Wegeverbindungen im Sinne der energiesparenden Mobilität
- Verkehrssparende räumliche Entwicklung nach dem Prinzip der kurzen Wege. Gestaltung der Bebauungs- und Erschließungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der Durchlässigkeit räumlicher Strukturen für den Fuß- und Radverkehr.
- Forcierung der ortsnahen Erzeugung und Verbrauchs von Energie
- Schaffung räumlicher Voraussetzungen für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieformen
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung entlang von leitungsgebundenen Wärmeversorgungsnetzen, unter Berücksichtigung möglicher zukünftiger Erweiterungen des Leitungsnetzes
- Flächenvorsorge für Aus- und Neubau von Nah-/Fernwärmeheizwerken basierend auf detaillierten Standortprüfungen
- Sichern von geeigneten Standorten für den Aus- und Neubau von Mikronetzen zur Wärmeversorgung in dezentralen Siedlungsgebieten.
- Erhöhung des Anteils an Haushalten mit Heizungssystemen welche erneuerbare Energieträger (Wärmepumpen, regionale Pellets, Hackgut, Biogas, ...) nutzen. Vor allem an peripheren Orten in denen kein Fernwärmeanschluss möglich ist
- Erhöhung des Sanierungsgrades von Gebäuden
- Sammeln und Aktualisierung relevanter Heizungsdaten im AGWR (Aufzeichnung von Gebäudesanierungen, Heizungsaustausch, etc.)
- Forcierung von PV-Anlagen auf Dächern und auf bereits versiegelten Gebieten (z. B. Parkplätze)
- Erstellung und Weiterentwicklung eines Energieleitbildes (Sachbereichskonzept Energie) als Grundlage für eine optimierte Energienutzung und für eine ressourcenschonende Versorgung der Gemeinde durch erneuerbare Energieformen
- Evaluierung und etwaiger Ausbau des bestehenden Förderangebotes. Informationsoffensive für bestehende und neue Fördermöglichkeiten
- Durch Transparenz und Bevölkerungsinformation ein breites und allgemeines Verständnis für klimafreundliches Handeln erlangen

Photovoltaik Freiflächenanlagen

- PV-Freiflächenanlagen sind in den festgelegten Ausschlusszonen gem. Sachbereichskonzept Energie nicht zulässig (ausgenommen Aufdachanlagen und auf bereits versiegelten Flächen, z. B. Parkplatz)
- Nach positiver Standortprüfung und unter Einhaltung der festgelegten Kriterien hinsichtlich raumplanerischer und energiewirtschaftlicher Voraussetzungen sind zulässig:
 - PV-Freiflächenanlagen außerhalb der Ausschlusszonen bis 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.
 - PV-Freiflächenanlagen außerhalb der Ausschlusszonen im Ausmaß von 2-10 ha in vorgeprägten Gebieten.
 - Agri-PV-Anlagen außerhalb der Ausschlusszonen im Ausmaß von bis zu 10 ha.